Gemeinde Wolfschlugen

Landkreis Esslingen

Richtlinien zur Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

23.11.2020

INHALT:

I. Vorwort **Seite 3**

II. Förderungsgrundsätze **Seite 3**

III. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb **Seite 4**

1. Grundförderung
2. Förderbeiträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
3. Förderung von Anschaffungen
4. Förderung von Veranstaltungen
5. Pauschalförderung
6. Besondere Förderung der Musikschule Wolfschlugen e. V.

IV. Bereitstellung von Übungsräumen und Einrichtungen **Seite 6**

V. Sonstige Förderungen **Seite 6**

1. Bauliche Maßnahmen
2. Förderung vereinseigener Anlagen
3. Besondere Jugendförderung
4. Jubiläen

VI. Antragsverfahren **Seite 6**

VII. Inkrafttreten **Seite 7**

I. Vorwort

Die örtlichen Vereine sind ein wesentliches Element des Gesellschaftslebens in der Gemeinde Wolfschlugen. Sie tragen durch ihr Angebot zur Vielfalt der Freizeitgestaltungsmöglichkeiten bei, ermöglichen die rasche Integration von Neubürgern und ausländischen Mitbürgern, sind aber auch wichtige Leistungsträger bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, weil sie wertvolle vereinsinterne Jugendarbeit betreiben.

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist wegen der ständig steigenden Anforderungen an die Vereine neben deren Selbstfinanzierung (Beiträge, Veranstaltungen) eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde häufig unerlässlich.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie Selbstinitiativen entfalten und sich den Anforderungen der heutigen Gesellschaft stellen.

Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und dass sie auch untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

Die folgenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde.

Soweit durch sie finanzielle Zuwendungen vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Die Förderung in der Form der nachstehenden Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Förderungsgrundsätze

1. Verein im Sinne der Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gemeindegebiet hat.

2. Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- oder statutmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens einmal auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft steht.

3. Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen grundsätzlich:
   - Politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG;
   - Religionsgemeinschaften;
   - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB;
   - Vereine, deren tatsächliche Aufgabe und Zweck nicht sportliche, kulturelle oder sonstige gemeinnützige Belange zum Ziel haben;
   - Örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe und dgl.)

4. Eine Förderung von überörtlichen Verbänden und Organisationen ist im Einzelfall möglich, sofern diese Richtlinie hierzu ausdrückliche Bestimmungen trifft.

5. Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet der Gemeinderat.

6. Förderungsarten:
   - Grundförderung zur Deckung der laufenden Kosten
   - Förderbeiträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
   - Förderung von Anschaffungen
   - Förderung von Veranstaltungen
   - Pauschalförderung
   - Bereitstellung von Übungsräumen und Einrichtungen
   - Förderung baulicher Maßnahmen
   - Förderung vereinseigener Anlagen
   - Besondere Jugendförderung
   - Jubiläumsgaben

7. Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen, vorwiegend für Anlagen (insbesondere Grundvermögen). Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierunter auch Aufwendungen für die Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen. Ein Antrag muss im Einzelfall vom Gemeinderat entschieden werden. Ein Zuschuss wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Aufgaben dient.

8. Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.

IV. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

1. Grundförderung

Jeder Verein mit mindestens 30 Mitgliedern erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt

bis zu	50 Mitglieder	350 €
bis zu	100 Mitglieder	400 €
bis zu	200 Mitglieder	500 €
bis zu	300 Mitglieder	600 €
bis zu	400 Mitglieder	700 €
über	400 Mitglieder	800 €

2. Förderbeiträge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Die Grundförderung erhöht sich um eine jährliche Zulage, insbesondere auch zur Förderung der Jugendarbeit.

- Kinder- und Jugendzulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 18 €
- Erwachsenenzulage 3 €

Für die musikalische Jugendausbildung erhalten die musiktreibenden Vereine bei der Musikschule Wolfschlugen e.V. einen Nachlass von 15%. Diese Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Die SV Concordia erhält im Rahmen der Jugendausbildung eine Erstattung von 20% der Kosten für die Chorleitung der Kinder- und Jugendchöre.

Die Sportvereine erhalten im Rahmen der Jugendausbildung einen pauschalen Zuschuss. Die Pauschale wird ab 01.01.2021 auf folgende Beträge festgelegt:

TSV Wolfschlugen	28.500 €
Eichenkreuzsport Wolfschlugen	900 €
Tennisclub Wolfschlugen	600 €

3. Förderung von Anschaffungen

Jeder Verein kann für besondere Anschaffungen (Uniformen, Instrumente, Geräte für sportliche Zwecke oder Pflegemaßnahmen und dgl.) einen Zuschuss in der Regel in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten beantragen, jedoch nicht mehr als € 5.000,00 in einem Zeitraum von 5 Jahren.

4. Förderung von Veranstaltungen

a) Den Vereinen können Zuschüsse im Sinne einer Abmangelfinanzierung gewährt werden für örtliche, öffentliche und kulturell besonders wertvolle Veranstaltungen. Vereinsinterne Feste und Jahresfeiern sind ausgeschlossen. Der Zuschuss beträgt max. 1.200 € im Jahr. Hierunter fallen auch Zuschüsse für Chöre der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts für Chorkonzerte ohne gottesdienstähnlichen Charakter und für Oratorien.

b) Krankenpflege- und Diakonieverein
Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.12.2008 übernimmt die Gemeinde einen Abmangel von bis zu 1.000 € für das vom Krankenpflege- und Diakonieverein organisierte „Mittwochsessen" im Evang. Gemeindehaus.

c) BUND Ortsgruppe
Die Gemeinde übernimmt den Abmangel aus dem Warentauschtag, den der BUND veranstaltet und dem Angebot im Rahmen des Sommerferienprogramms für Kinder.

d) Die Vereine, aber auch Verbände und Organisationen können bei Belegungen der Turn- und Festhalle und der Aula für bis zu insgesamt 3 öffentliche, gemeinnützige Veranstaltungen einen Zuschuss beantragen. Die Entscheidung über Anträge der Verbände und Organisationen trifft der Bürgermeister im Einzelfall.

5. Pauschalförderung

Die Gemeinde gewährt den folgenden Vereinen und Organisationen, die im Bereich von Kultur, Freizeit und Heimatpflege tätig sind eine Pauschalförderung in Höhe von 450 € pro Jahr. Diese Vereine und Organisationen sind von der Förderung nach IV Ziffer 1-3 ausgeschlossen:

- Ev. Kirchenchor
- Posaunenchor
- Pfadfinder
- VDK
- Schola Cantorum
- Mausklick Gemeinschaft
- Fleggahexa

6. Besondere Förderung der Musikschule Wolfschlugen e.V.

Die Gemeinde gewährt der Musikschule Wolfschlugen e.V. eine zusätzliche Pauschalförderung. Die Höhe der Pauschalförderung beschließt der Gemeinderat auf Antrag durch die Musikschule Wolfschlugen e.V.

V. Bereitstellung von Übungsräumen und Einrichtungen

Die Gemeinde fördert die Vereinsarbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch teilweise kostenlose Überlassung gemeindeeigener Gebäude, Räume und Einrichtungen für Übungszwecke und Veranstaltungen. Davon unberührt bleiben die vom Gemeinderat jeweils festgelegten Hallenbenutzungsordnungen und die Kostenordnungen für die Hallenbenutzung.

VI. Sonstige Förderungen

1. Bauliche Maßnahmen

Die Förderung von baulichen Maßnahmen wird in diesen Richtlinien nicht festgelegt, sondern wird im Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen.

2. Förderung vereinseigener Anlagen

Für die Unterhaltung und den Betrieb von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen in Wolfschlugen gibt die Gemeinde den nachfolgend genannten Vereinen einen jährlichen Zuschuss:

-	Albverein	650 €
-	Kleintierzuchtverein	650 €
-	Musikverein	300 €
-	Schützenverein	650 €
-	Tennisclub	650 €
-	TSV	1.200 €

3. Besondere Jugendförderung

Die Gemeinde gewährt auf Antrag Reisekostenzuwendungen für jugendliche Vereinsmitglieder.

- Innerhalb von 3 Jahren bekommt jeder Verein 30 € pro Jugendlichem für eine mehrtägige Reise ausbezahlt, max. jedoch 1.200 €.
- Der Verein muss sich während der Reise an einer öffentlichen Veranstaltung beteiligen. Diese Reisen müssen der Gemeindeverwaltung vor Beginn angezeigt werden.

4. Jubiläen

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe des 10-fachen der Jubiläums-Jahreszahl. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

VII. Antragsverfahren und Auszahlungsregelung

1. Anträge auf Förderung sind schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der Gemeinde Wolfschlugen zu stellen. Der Antrag ist im laufenden Jahr der Förderung zu stellen.

2. Maßgeblich für die Berechnung der Grundförderung nach IV Ziffer 1-2, ist die Beitragsabrechnung oder die Bestandsmeldung des jeweiligen Dachverbands aus dem Vorjahr, sofern nicht vorhanden die Mitgliederliste mit Namen und Anschrift bzw. Liste der vereinsangehörigen Kinder und Jugendlichen mit Namen, Anschrift und Geburtsdaten zum Stand 01.01. des laufenden Jahres.

3. Die Auszahlung des pauschalen Zuschusses gemäß IV. Ziffer 2 Abs. 4 erfolgt auf Antrag in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres der Förderung.

4. Bei der Förderung von Anschaffungen und Investitionen gemäß IV. Ziffer 3 und VI. Ziffer 1 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres zu stellen, damit der Gemeinderat rechtzeitig über eine Förderung entscheiden kann und entsprechende Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden können. Ein vorzeitiger Baubeginn oder eine Bestellung ist nur möglich, wenn die Gemeinde vorher die Unbedenklichkeit ausgesprochen hat.

Die Verwendung der Zuschüsse ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der betreffenden Vorhaben von den Empfängern nachzuweisen.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Organisationen tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen damit die bisherigen Vereinsförderungsrichtlinien vom 13. September 2013.

Wolfschlugen, den 24. November 2020

M. Ruckh
Bürgermeister

Gemeinde Wolfschlugen * Landkreis Esslingen